

des Verbrechens, das die Verbrechenobjekte objektiv gefährdet, ist und bleibt das Kriterium für seine subjektiven Ziele und Zwecke — keinesfalls aber umgekehrt, wie das beim Verfasser herauskommt. Die Darstellung der Kausalitätsprüfung in bezug auf die Wechselbeziehung zwischen der objektiven und subjektiven Seite der verbrecherischen Handlung (insbesondere S. 65—69) bietet eine Angriffsfläche für das Eindringen subjektivistischer Tendenzen in die demokratische Strafrechtswissenschaft. Lekschas läßt hier die dialektische Wechselbeziehung und Einheit der objektiven und subjektiven Elemente der verbrecherischen Handlung und den objektiven Charakter der Gesellschaftsgefährlichkeit außer acht und wendet die Logik allseitig an, wodurch er zu einer Reihe logischer Fehlschlüsse gelangt, die das Breitmachen der bürgerlichen Ideologie ermöglichen.

Weiter wird in der Arbeit nicht genügend klar und eindeutig herausgearbeitet, daß die Kausalität auf der objektiven Seite der Handlung keinerlei Maßstab für eine sogenannte „Haftungsbeschränkung“ darstellt, wie das sowohl von der bürgerlichen Adäquanztheorie als auch von der marxistisch ausgegebenen „Zufall- und Notwendigkeitstheorie“ behauptet wurde und was auch Trainin aus den unterschiedlichen „Graden der Kausalität“ zu schlußfolgern versucht. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Kritik Lekschas' an den Ausführungen Trainins über die Grade der Kausalität und ihre Bedeutung für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unbefriedigend. Dieses Problem schlüssiger herauszuarbeiten und mehr hervorzuheben, wäre in Anbetracht seiner Bedeutung für die Praxis (auch für die zivilrechtliche) besonders notwendig gewesen.

Im übrigen kann der von Lekschas bei der Zusammenstellung seiner Ergebnisse getroffenen Feststellung, eine Abhandlung über das Wesen der Kausalität

gehöre an den Anfang der Verbrechenslehre, nicht zugestimmt werden. Systematisch gehört das Kausalitätsproblem als besondere Abhandlung überhaupt nicht in die Verbrechenslehre, sondern in das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium. Die Aufgabe der demokratischen Strafrechtswissenschaft ist es, die marxistisch-leninistischen Erkenntnisse über das Wesen der Kausalität auf alle Fragen der Verbrechenslehre konkret anzuwenden.

Trotz der kritisierten Mängel bedeutet die Schrift von Lekschas einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung unserer jungen demokratischen Rechtswissenschaft. Sie demonstriert die unüberwindliche Kraft der Theorie des Marxismus-Leninismus, die uns befähigt, tief und allseitig in die Probleme unseres Strafrechts einzudringen. Sie zeigt im besonderen, daß die marxistisch-leninistische Kausalitätsauffassung es dem Strafrechtler ermöglicht, das Verbrechen exakt und allseitig zu erforschen. Die gründliche und allseitige Erforschung jedes einzelnen Verbrechens aber ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens angemessene und den Forderungen unserer demokratischen Gesetzlichkeit entsprechende Bestrafung. Deshalb sollte jeder Strafrechtler diese Schrift studieren und für seine praktische Tätigkeit die entsprechenden Schlußfolgerungen und Nutzenwendungen aus ihr ziehen. Auch der zivilrechtlichen Wissenschaft und Praxis wird sie wertvolle Anregungen für die Lösung des Kausalitätsproblems im Zivilrecht geben und dazu beihelfen, den immer noch vorhandenen, zum Teil marxistisch getarnten Einfluß der reaktionären bürgerlichen Adäquanztheorie zu überwinden.

Für die in dieser Arbeit verkörperte wissenschaftliche Leistung wurde dem Verfasser von der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität die Doktorwürde verliehen.

Über die Zulässigkeit von Tonbandaufnahmen bei Sendungen des Staatlichen Rundfunkkomitees

Von Dr. Heinz Puschel,

Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Auf der Leipziger Messe 1952 erregten in der Ausstellung der Elektrotechnik neben den Fernsehempfängern die neuen Magnetongeräte beträchtliches Aufsehen. Mit Hilfe dieser Geräte, die auch in Einzelteilen für den Umbau von Plattenspielern zu Magnetbandanlagen zu haben sind, werden elektromagnetische Tonaufzeichnungen auf aufwicklungsfähigen Schallträgern festgehalten. Die Tonbänder, von denen jedes bei einer Länge von 1000 Metern ununterbrochen mindestens eine Dreiviertelstunde abrollen kann, werden beim Bespielen magnetisiert; sie ermöglichen, stets abspielbereit, eine Wiedergabe des Originalklangbildes, die hohen Ansprüchen gerecht wird. Hinzu kommt, daß die magnetisierte Schicht der bespielten Bänder mittels einer besonderen Einrichtung jederzeit wieder gelöscht werden kann, wobei das Band für Neuaufnahmen unbegrenzt benutzbar ist. Die Tonbandgeräte eignen sich besonders für die Konservierung beliebiger Rundfunksendungen, zumal sie, ähnlich wie Plattenspieler, schon aus technischen Gründen meist nur in Verbindung mit einem Rundfunkempfänger betrieben werden können. Da in diesem Zusammenhang immer wieder Zweifel geäußert werden, ob die Tonbandaufnahmen und -Wiedergaben von Sendungen unseres Staatlichen Rundfunkkomitees unter dem Gesichtspunkt des Urheberrechts zulässig sind, soll dem in folgenden nachgegangen werden.

Nehmen wir das Beispiel eines einfachen Liedvortrags im Rundfunk. Urheberberechtigt sind hier, sofern die gesetzlichen Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind, der Textdichter und der Komponist des Liedes. Aber auch der mitwirkende Sänger hat Anspruch auf Rechtsschutz für seine nachschöpferische Leistung. Ferner ist das Staatliche Rundfunkkomitee Träger eines eigenen Leistungsrechts, das von dem des ausübenden Künstlers an seinem Liedvortrag streng zu unterscheiden ist: die Aufnahme und Sendung des

Musikstückes erfordert, wie überhaupt die Mehrzahl aller Rundfunksendungen, eine Anzahl organisatorisch-technischer Vorarbeiten, oft auch erhebliches künstlerisches Einfühlungsvermögen und besonderes Sachverständnis für die akustische Wiedergabe des zu sendenden Werkes. Noch verwirrender wird die Rechtslage, wenn das Staatliche Rundfunkkomitee bei der Sendung des Musikstückes anstelle des persönlichen Vortrags eine Schallplatte des Künstlers verwendet, denn unter diesen Umständen muß bei der Rundfunksendung auch das Leistungsrecht des Schallplattenherstellers für die klangreine Aufnahme des Liedes auf die Schallplatte beachtet werden. Wir können also eine ganze Reihe von Berechtigten feststellen, deren Belange bei der Tonbandaufnahme einer Rundfunksendung berührt werden. Wenn im folgenden in der Hauptsache nur von dem Urheberrecht der Autoren und Komponisten gesprochen wird, dann stets im Hinblick darauf, daß die Ergebnisse dieser Untersuchung für die Leistungsberechtigten an der Rundfunksendung entsprechend anzuwenden sind.

Bei der Prüfung der urheberrechtlichen Zulässigkeit der Tonbandaufnahme einer Rundfunksendung kann man natürlich nicht erwarten, in dem Wortlaut des geltenden Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LitUrHG) einen unmittelbaren Anhaltspunkt zu finden, da dieses aus dem Jahre 1901 stammt. Die seitdem ungeheuer fortgeschrittene Veränderung der Produktivkräfte und damit auch der kulturellen Lebensbedingungen der Gesellschaft nötigt in unserer Frage zu einer Auslegung des Gesetzes, die den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Auf der Suche nach dem für eine solche Gesetzesauslegung in Frage kommenden Rechtssatz stößt man zunächst auf § 12 Abs. 2 Ziff. 5 LitUrHG, wonach „die Übertragung auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen